

# **MERKBLATT ZUM THEMA „Nachschlag bei gekündigten Lebensversicherungen“ Verjährung - 5 Jahre ab Abrechnung**

Holen Sie sich ihr Geld aus gekündigten Lebens- und Rentenversicherungen zurück!

## **Dies basiert auf folgenden Urteilen und Vorschriften:**

OLG Hamburg, Urteil vom 27.07.2010 - 9 U 233/09; 9 U 235/09; 9 U 236/09.

Die von den dort verklagten Versicherern verwendeten Klauseln zur Kündigung, zur Beitragsfreistellung und zum Stornoabzug sind intransparent und damit unwirksam. Das hat das Oberlandesgericht Hamburg am 27.07.2010 in vier Urteilen entschieden. Die Revision wurde zugelassen (Az.: 9 U 233/09, 9 U 235/09, 9 U 236/09 und 9 U 20/10). Wer kündige, könne somit etwa die Hälfte des eingezahlten Geldes zurückfordern, erklärte die Verbraucherzentrale Hamburg zu den Urteilen in einem Schreiben vom selben Tag.

Liege die Kündigung schon länger zurück, sei ein Nachschlag fällig. Überdies sei ein Stornoabzug – eine Art Kündigungsstrafe – nicht mehr erlaubt. Mit seinen jetzigen Entscheidungen folge das Oberlandesgericht der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs aus dem Jahr, mit der die seinerzeit bis Herbst 2001 verwendeten Klauseln beanstandet worden waren.

Dieser Missstand werde durch die aktuellen Urteile zwar nicht beseitigt, aber gemildert, so die Verbraucherzentrale. Ihres Erachtens haben die Urteile Grundsatzbedeutung für die gesamte Versicherungswirtschaft. Denn Gegenstand der Verfahren seien die seit dem Herbst 2001 von fast allen Versicherungsunternehmen verwendeten Klauseln. Auch wenn die Versicherer Revision beim Bundesgerichtshof gegen die Entscheidungen einlegen sollten, sollten Betroffene sofort ihre Ansprüche anmelden, rät die Verbraucherzentrale. Denn die Versicherer würden die Kunden nicht von sich aus informieren, sondern das Problem aussitzen wollen.

Die Ansprüche verjähren laut BGH nach fünf Jahren. Für Versicherte, die ihren Vertrag vor 2005 gekündigt haben, besteht allerdings Medienberichten zufolge wenig Hoffnung, einen Nachschlag zu bekommen. Denn der BGH hatte jüngst ein Urteil zu Lebensversicherungen gefällt, wonach mögliche Ansprüche grundsätzlich fünf Jahre nach Abrechnung durch die Versicherung verjähren.

Quelle: Verbraucherzentrale Hamburg

Bei Ablehnung ihrer Ansprüche durch ihre Versicherung unterstützen wir Sie bei einem Rechtsstreit, falls dieser nötig sein sollte um ihre Forderungen durchzusetzen. Eine Rechtsschutzversicherung wäre in jedem Fall empfehlenswert. Beachten sie jedoch den Versicherungsbeginn und die Wartezeiten bei Rechtsschutzversicherungen.

## **Vorschlag für ein Schreiben an die Versicherung:**

### **Hier Ihre Versicherungsnummer angeben**

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich beziehe mich auf die Entscheidungen des Bundesgerichtshofs vom 12. Oktober 2005 (IV ZR 162/03, 177/03 und 245/03), vom 26.9.2007 (IV ZR 321/05), die Urteile des Hanseatischen Oberlandesgerichts vom 27. Juli 2010 (9 U 233/09, 9 U 235/09, 9 U 236/09 und 9 U 20/10 und melde hiermit meine Ansprüche an.

Bei Ihnen wurde von mir am ..... (hier Datum ) ein Lebensversicherungsvertrag /Rentenversicherungsvertrag) abgeschlossen, der am ..... gekündigt wurde /beitragsfrei gestellt wurde.

Ich fordere Sie auf, eine Nachzahlung zu leisten (gem. § 176 VVG a.F.) sowie den zu Unrecht vorgenommenen Stornoabzug, zuzüglich Zinsen auszubezahlen. Frist bis.....

Sie werden weiter aufgefordert auf die Einrede der Verjährung zu verzichten.

Mit freundlichem Gruß

**Sollten Sie bei der Versicherung mit ihrem Anliegen keinen Erfolg haben, helfen wir ihnen weiter !!!!!!!!  
Rufen Sie an und verschwenden Sie kein Geld!**

Schutzgemeinschaft für Bank- und Sparkassenkunden e.V.

[www.schutzvorbanken.de](http://www.schutzvorbanken.de)

Geschäftsstelle Regensburg, Kumpfmühlerstr. 30, 93051 Regensburg

Tel: 0941- 942 99 65 (Ansprechpartner H. Schindler)

Tel: 09232 – 70261 (Gesch.stelle Wunsiedel Ansprechpartner H. Bleil)

(Anruf auch am Wochenende möglich!!!!)

e-mail: [verbraucher@schutzvorbanken.de](mailto:verbraucher@schutzvorbanken.de) Fax 03222-690 16 23